RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In der Verwaltungsrechtssache

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 VwGO

22.03.2024

des Martin Sellner,

- Antragsteller -

V-19/24-RAM
Bitte stets angeben!

gegen

die Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

- Antragsgegnerin -

wegen: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU

beantrage ich im Namen und in Vollmacht des Antragstellers,

I. **Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland der Antragsgegnerin vom 14.03.2024 wiederherzustellen.**

II. **Die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.**

Zur Begründung führe ich aus:

I. Der Antragsteller war politischer Aktivist in Österreich und wurde als Zentralfigur der IBÖ weltweit bekannt. Seit einigen Jahren widmet er sich mehr der Publizistik und betreibt zahlreiche Videoblogs in sozialen Medien. Durch seine Veröffentlichungen wirkt er auch auf die politische Meinungsbildung in der Bundesrepublik ein – zuletzt vor allem durch Buchbesprechungen und Vorstellungen. Das zum staatspolitischen Skandal hochstilisierte „Geheimtreffen" war eine solche Buchvorstellung und führte zu dem hier gegenständlichen Bescheid.

Der Zufall wollte es, dass dieses Treffen auf dem Gebiet der Stadt Potsdam stattfand. Die Ausländerbehörde leitet davon ihre Zuständigkeit ab. Potsdam war aber nicht der letzte Aufenthaltsort des Antragstellers. Zuletzt nahm er beispielsweise teil an einer Demonstration der Bauern am 14.02.2024 in Gera. Die Ausländerbehörde Potsdam hielt richtigerweise fest, dass auch in Zukunft weitere Veranstaltungen in Deutschland geplant sind. Am 01.06.2024 möchte der Antragsteller beispielsweise am zehnjährigen Jubiläum der IBD teilnehmen. Des Weiteren stehen zahlreiche Buchvorstellungen und Lesungen im gesamten Bundesgebiet an. Der Antragsteller ist ein gefragter Buchautor.

Mit Verfügung vom 14.03.2024 untersagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Verfügung wurde auf § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU gestützt und damit begründet, dass der Antragsteller die staatlichen Grundlagen der Bundesrepublik verändern wolle, die Garantie der Menschenwürde und das Staatsvolksverständnis des Grundgesetzes verletze, undemokratische Prinzipien verfolge, die historische Verpflichtung Deutschlands für den Holocaust als Grundlage des Staatswesens negiere und das friedliche Zusammenleben der Völker gefährde. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 14.03.2024 **– AnlageAS1**

Gegen die Verfügung wurde mit Schreiben vom 22.03.2024 Widerspruch eingelegt.

Glaubhaftmachung: Widerspruch vom 22.03.2024 – **Anlage AS2**

Zusammenfassend kann man konstatieren, dass die Antragsgegnerin dem politischen Kampf gegen den Antragsteller auf Seiten der Bundesregierung „beigetreten" ist und diesen Kampf nunmehr auf der Ebene des Ausländerrechts führt. Dahinter mögen politische und

symbolische Erwägung dergestalt stecken, dass „der große Agitator" für Grenzschutz und Abschiebungen nun selbst abgeschoben werden und das Bundesgebiet nicht mehr betreten kann, weil er eine Gefahr darstelle. Dazu werden Begriffe und Institute des Ausländerrechts willkürlich und rechtsmißbräuchlich ins Feld geführt und für den Antragsteller „passend gemacht." Der Bescheid wurde dazu in eine gewöhnliche Form gegossen, insbesondere was die Tenorierung angeht. Inhaltlich handelt es sich um eine im polizeirechtlichen Gewand daherkommende Missgeburt aus Verfassungsschutzbericht und antifaschistischer Hetze, wie man sie von einschlägigen, meist anonymen Netzseiten her kennt.

II. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt bereits nicht dem in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO niedergelegten formellen Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung

Im Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat dem gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO die Begründung schriftlich zu erfolgen (VG Würzburg, B.v. 5 6.2018 – W 3 S 18.745 – juris Rn. 23 m.w.N.; OLG Frankfurt, B.v. 22.1.2019 – 4 WF 145/18 – juris – Leitsatz 2, Rn. 15).

Die schriftliche Begründung muss in nachvollziehbarer Weise die Erwägungen erkennen lassen, die die Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die Behörde muss bezogen auf die Umstände im konkreten Fall das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung sowie die Ermessenserwägungen, die sie zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bewogen haben, darlegen. Formelhafte, also für beliebige Fallgestaltungen passende Wendungen, formblattmäßige oder pauschale Argumentationsmuster sowie die bloße Wiederholung des Gesetzestextes reichen nicht aus (VGH Mannheim VBlBW 1990, 386; NVwZ-RR 1990, 561; 1994, 625 f.; 1995, 17 (19); NVwZ 1995, 292 (293); NVwZ-RR 1995, 174 (175); NVwZ 1996, 281 (282)).

Grund für die sofortige Vollziehung sei die unmittelbar drohende Gefahr für die verfassungsschutzrechtlichen Güter. Dies ist nicht der Fall. Die Teilnahme an einer Versammlung, die Bewerbung eines Buches oder ein Besuch in Potsdam können für sich allein genommen schon nicht die Menschenwürde verletzen oder den demokratischen Staat gefährden.

Außerdem wiederholte die Begründung der sofortigen Vollziehung schlicht die Begründung der Verfügung selbst. Natürlich gewährleistet § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die frühzeitige Verwirklichung des materiellen Rechts, jedoch stellt dies keinen Grund für eine sofortige

Vollziehung dar. Denn die Verhinderung der angeblichen demokratie- und menschenfeindlichen Ziele ist bereits Zweck des Verwaltungsaktes selbst, sodass ein besonderes Interesse gerade nicht vorliegt.

III. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes, da der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist.

1. Bereits der angenommene Sachverhalt ist unzutreffend. Vornehmlich besteht er aus unwahren Unterstellungen der Ausländerbehörde oder der Medien. Auch hier arbeitet die Antragsgegnerin wie die einschlägigen linksextremistischen Zirkel in der Bundesrepublik mit einer besonderen Exegese – speziell für konservative/rechte Denker: nämlich eine Entlarvungsscholastik, die drauf abzielt, das im Vornherein feststehende Werturteil zu bestätigen. Gegenteilige Äußerung der Autoren, wie etwa die Distanzierung von einem biologistischen Volksbegriff bei Benoist wie auch Sellner, werden dann in eine bloße Camouflage umgedeutet, nach dem Motto „Gerade weil es nicht gesagt wurde, wurde es gesagt".

a. Die unterstellte Verbindung zur IBD belegt weder eine rechtsextremistische Gesinnung noch eine darüberhinausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zwar mag das Verwaltungsgericht Köln festgehalten haben, dass das Anliegen der IBD eine „Form der rassistisch motivierten Diskriminierung sei" und gegen die Menschenwürde verstieße (VG Köln, Urteil vom 13. Oktober 2022 – 13 K 4222/18 –, Rn. 75, juris). Jedoch wurde dort über die Beobachtung durch den Verfassungsschutz entschieden und nicht über tatsächlich vorliegende verfassungswidrige Bestrebungen. Daher sind die Ausführungen zur IBD schon gar nicht sachdienlich. Denn Gegenstand des Bescheids ist die Freizügigkeitsverlustfeststellung von Martin Sellner und nicht die IBD.

Verfassungsschutzrechtliche Feststellungen der Behörden sind streng vom judikativen Begriff der Verfassungsfeindlichkeit zu trennen.

So bestätigt das VG Köln in seiner Entscheidung zur Beobachtung der Jugendorganisation der AfD, kurz JA, dass eine Beobachtung nach den Tatbestandsvoraussetzungen von § BVerSchG nicht begriffsidentisch mit der Verfassungsfeindlichkeit i.S.v. Art. 21 Abs. 2, 4 GG sei, da unterschiedliche Rechtsfolgen (Beobachtung oder Parteiverbot) daran geknüpft seien.

Eine Beobachtung sei deswegen zumutbarer als ein Verbot. Diese Auffassung ist insoweit falsch, als dass sie Fragen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit mit der Bestimmung des Schutzgutes verschleift.

Zuzustimmen ist ihr allenfalls im Ergebnis.

Eine Bewertung des Verfassungsschutzes stellt per se keine Verfassungsfeindlichkeit ieS, nämlich im Sinne der Art. 21 Abs. 2, 4 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 und 20 GG dar.

Das Interesse der Ausländerbehörde an der Bekleidungsmarke „Phalanx Europa" ist in diesem Zusammenhang verfassungsschutzrechtlich nicht sachdienlich. Ob eine Person namens Anna Leisten ein T-Shirt von dieser „IB-nahen" Marke getragen hat, kann offenbleiben. Sofern die Ausländerbehörde auch eine Ausweisung von Anna Leisten beabsichtigt, sei sie an die grundrechtliche Freizügigkeit und Art. 116 GG erinnert.

Jedenfalls hat weder Anna Leisten noch Phalanx Europa irgendetwas mit dem gegenständlichen Verfahren zu tun.

Soweit die „Aktion Defend Europe" einen Beleg für verfassungswidrige Bestrebungen darstellen soll, ist dies in seiner Gänze unzutreffend. Ziel dieser Organisation war es, Seenortrettung durchzuführen und die Geretteten in den nächstgelegenen Hafen zu bringen. Denn immerhin ist es allgemein bekannt, dass die Boote mit Flüchtlingen nur wenige Kilometer vor der afrikanischen Küste, aber eine erhebliche Strecke entfernt von der italienischen Küste, absichtlich in Seenot gebracht werden. Daher wollte die „Aktion Defend Europe" nach geltendem Seerecht agieren und die Menschen zurück an die afrikanische Küste bringen. Weshalb eine Seenotrettung von der einen Seite verfassungstreu sein soll und von der anderen verfassungsfeindlich sei, ist unerklärlich.

Schließlich vermag die Ausländerbehörde das Maß der Beteiligung des Antragstellers nicht darzulegen.

Beweis: „Rechte wollen Flüchtlinge abfangen – und könnten zu unfreiwilligen Rettern werden" vom 26.07.2017 aufrufbar unter https://www.focus.de/politik/ausland/identitaere-bewegung-und-fluechtlinge-ein-schiff-ein-ziel-wie-rechte-europa-verteidigen-wollen_id_7398136.html - **AnlageAS3**

Zwar mag der Verfassungsschutz dem Antragsteller eine Schlüsselfigur in der identitären Bewegung in Deutschland zuschreiben, vermag jedoch weder das Ausmaß des Einflusses auf die IBD noch die Beteiligung an der Seenotrettung zu belegen. Denn soweit die identitäre Bewegung in Deutschland verfassungsfeindliche Bestrebungen vom Verfassungsschutz unterstellt werden, belegen diese trotzdem keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Antragstellers, geschweige denn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit.

Ganz im Gegenteil zu dieser Auffassung belegt der Freispruch des Antragstellers und der übrigen 15 Angeklagtren im Jahr 2018, dass er und die IBÖ keine staatsgefährdenden Bestrebungen verfolgen:

> *„Wie bereits oben dargelegt, gaben sämtliche Angeklagten glaubhaft, schlüssig und nachvollziehbar an, dass sich der Aktionismus der IBÖ stets gegen die Politik und politische Fehlentscheidungen richtet, nicht aber gegen Ausländer, Fremde, Musliminnen oder sonstige Personengruppen wie etwa türkische Staatsangehörige. Wenn in AS 13 der ON 105 ausgeführt wird, die identitäre Bewegung sei als gewaltbereit einzustufen, so blieb das BVT hierfür jeder Nachweis schuldig. […] die IBÖ und die bereits mehrfach genannten drei Vereine dienten im Kernbereich völlig legaler Tätigkeit nämlich dem politischen Aktivismus und dient im Kernbereich keineswegs verpönter, strafrechtlich relevanter Tätigkeiten […].“* – **LG Graz, Urteil vom 26.07.2018 - 5 Hv 22/18d -**

Während die Verbindung des Antragstellers zur Identitären Bewegung in Deutschland unklar bleibt, ist hinreichend belegt, dass er als Repräsentant der Identitären in Österreich gilt. Der österreichischen Identitären Bewegung konnte bisher keine verfassungsfeindliche Bestrebung nachgewiesen werden. In allen staatsschutz- und strafrechtlichen Verfahren wurden sämtliche Beteiligten freigesprochen. Soweit nun die Ausländerbehörde trotz alledem dafür Belege für verfassungswidrige Bestrebungen sieht, wendet sie sich aktiv gegen rechtskräftige Urteile.

Aufgrund des Grundsatzes der europafreundlichen Auslegung in Art. 23 GG und der Harmonisierung des Strafrechts Im Wege gegenseitiger Anerkennung ist die rechtliche Bewertung der Ausländerbehörde Potsdam fehlerhaft.

b. Der Vorwurf einer ideellen Nähe zum Attentäter von Christchurch ist in diesem Zusammenhang kompromisslos zu verwerfen.

Der im Jahre 2018 vor(!) dem Attentat bestehende kurze Kontakt beschränkte sich auf eine Danksagung Sellners für eine finanzielle Zuwendung. Weder bestand ein näherer intellektueller Austausch, noch wusste bzw. billigte Sellner die Ideologeme und Anschlagspläne Tarrants.

Gerichtlich wurde bereits festgestellt, dass nicht einmal ein hinreichender Tatverdacht gegen den Antragsteller bestand und das Verfahren daher einzustellen war.

Beweis: „Hausdurchsuchungen bei Sellner laut Grazer Gericht rechtswidrig", vom 14.12.2019 aufrufbar unter https://www.derstandard.at/story/2000112293502/hausdurchsuchungen-bei-sellner-laut-grazer-olg-rechtswidrig – **AnlageAS4**

„Terrorermittlungen gegen Identitäre eingestellt", vom 15.01.2021 aufrufbar unter https://www.derstandard.de/story/2000123316740/ermittlungen-gegen-identitaere-wegen-terrors-eingestellt – **AnlageAS5**

Die österreichische Judikatur stellte zutreffend fest, dass die Taten Tarrants dem Antragsteller nicht zugerechnet werden können.

Eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegen rechtskräftigen Urteilen anzunehmen, ist wiederum sinn- und rechtswidrig.

c. Zudem verwechselt die Ausländerbehörde Kritik an der Regierung mit Kritik an der Staatsorganisation und der demokratischen Ordnung, welche im Übrigen auch eine zulässige Meinungsäußerung darstellen kann.

So wird beispielsweise folgende Aussage als demokratiefeindlich interpretiert:

> *"Wie ich in der Systemanalyse darlegte, ist die Unterdrückung der Opposition durch ideologische und repressive Staatsapparate fester Bestandteil der Demokratiesimulation. Durch Zensur und Unterdrückung hält sich die Herrschende Ideologie künstlich an der Macht und verhindert eine organische Verschiebung des Overtonfensters, die bei einer offenen, seriösen, Debatte unweigerlich eintreten würde."*

Es handelt sich bei der gegenständlichen Äußerung um eine Meinungsäußerung, welche unter den Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 GG fällt. Die Wechselwirkungslehre gebietet dabei

die grundrechtsfreundlichste Auslegung, *in dubio pro libertate.* Weder der Verfassungsschutz noch die Ausländerbehörde Potsdam können die Deutungshoheit beanspruchen. Eine Meinung muss wohlwollend im Sinne eines verständigen Dritten ausgelegt werden.

Wenn jemand sich nun für einen politischen Kurswechsel durch offenen Diskurs und gegen die Unterdrückung der Opposition ausspricht, wird das jeder verständige Dritte nicht als demokratiefeindlich, sondern als Affirmation des Demokratieprinzips und eines freiheitlichen, die politische Konkurrenz und den staatsrechtlich vorgesehenen Regierungswechsel achtenden Verfassungsstaat verstehen. Für eine gegenteilige Interpretation liegen keine Anhaltspunkte vor, sodass sich eine rechtlich nachteilhafte Interpretation verbietet.

d. Die Unterstellung, dass der Antragsteller aus rassistischen Motiven plane, deutsche Staatsbürger aus Deutschland zu vertreiben, ist unwahr.

aa. Die Ausländerbehörde lässt eigene Feststellungen zu den sog. Geheimtreffen in Potsdam missen, sondern übernimmt die Feststellungen der Correctic-Recherche.

Bisher konnte der Wahrheitsgehalt dieser Recherche nicht überprüft werden, da Quellen nicht dargelegt werden. Eigene Feststellung und Ermessen liegen nicht vor, stattdessen wird auf Grundlage von Bildern und nicht weiter belegten Behauptungen einer privaten Recherche entgegen den gegenteiligen Äußerungen des Antragstellers selbst von einer verfassungswidrigen Bestrebung ausgegangen. Auf Grundlage einer privaten Recherche wird sogar eine Beweislastumkehr betrieben, wodurch gegenteilige Tatsachen als unwahr befunden werden **(Anlage AS6).**

Remigration ist zunächst ein sozialwissenschaftlicher Begriff, der neben der Einwanderung auch die Rückwanderung von Populationen erfasst. Es handelt sich daher grundsätzlich nicht um ein normatives, sondern um ein rein deskriptives Konzept.

Die Collectiv-Recherche belegte dieses Konzept mit Begrifflichkeiten wie Deportation, Ausweisung, Vertreibung usf. und stellte damit in infamer Weise selbst eine Verbindung zum historischen Nationalsozialismus und der Wannseekonferenz her:

> *„Was Sellner entwirft, erinnert an eine alte Idee: 1940 planten die Nationalsozialisten, vier Millionen Juden auf die Insel Madagaskar zu deportieren. Unklar ist, ob Sellner die historische Parallele im Kopf hat. Womöglich ist es auch Zufall, dass die Organisatoren gerade diese Villa für ihr konspiratives Treffen gewählt haben: Knapp acht Kilometer*

entfernt von dem Hotel steht das Haus der Wannseekonferenz, auf der die Nazis die systematische Vernichtung der Juden koordinierten."

Von dieser Unterstellung distanzierte sich Correctiv später unter Verweis darauf, dass lediglich die dies aufgreifenden Presseberichte eine derartige historische Parallele aufstellten:

„Wir haben das nicht geschrieben, ne. Wir haben auch nicht von Deportationen gesprochen oder so. Das wurde dann von denen so interpretiert." – Anette Dowideit, Stellvertretende Chefredakteurin

Beweis: „Im Umfragehoch trotz Massendemos: Was zieht Menschen zur AfD?" vom 28.01.2024 aufrufbar unter https://www1.wdr.de/daserste/presseclub/sendungen/thema-AfD-100.html, Zeitstempel: 22:20-22:24

Beim Landgericht Hamburg war ein Rechtsstreit wegen des Artikels ein Rechtsstreit anhängig. Dort wurden sieben eidesstattliche Versicherungen abgegeben, welche darlegen, dass keine Ausweisung von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund geplant wurde und „erst recht keine Remigration von Menschen anhand oder aufgrund rassistischer Kriterien wie Hautfarbe oder Herkunft".

Beweis: „«Keine Remigration von Menschen mit deutschem Pass gefordert»: Der Text von Correctiv landet vor Gericht", vom 13.02.2024 aufrufbar unter https://www.nzz.ch/feuilleton/correctiv-rechtsstreit-bericht-ueber-angebliches-geheimtreffen-ld.1807363 - **AnlageAS7**

Der Antrag wurde von Correctiv mit eigenen eidesstattlichen Versicherungen erwidert. Dort beruft man sich abermals auf die Quellen der Recherche, welche belegen würden, dass der Antragsteller davon gesprochen habe, „einen „Bevölkerungsaustausch" zu stoppen und „die Ansiedlung von Ausländern rückabzuwickeln". Dabei habe er explizit auch „nicht assimilierte Staatsbürger" erwähnt, die „aus seiner Sicht das größte ‚Problem'" seien." Weiterhin werden die Quellen nicht weiter erläutert und nicht im Original dargelegt.

Schließlich widersprechen die von Correctiv vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nicht den Darstellungen der Teilnehmer der Veranstaltung, da eine Remigration von deutschen Staatsbürgern auch nach der Quellenlage von Correctiv nicht behauptet wird.

Dabei wäre dies nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben der entscheidende Anknüpfungspunkt. So kommt es nicht darauf an, ob ein politischer Akteur von einem ethnisch-kulturellen Volksbegriff ausgeht, sondern welche politischen Zielsetzungen und Maßnahmen er daran knüpft. Verfassungsfeindlich ist ein politisches Konzept nur, wenn es in rechtsstaatswidriger Weise unter Missachtung der Menschenwürde deutscher Staatsbürger diese nur aufgrund ihres ethnischen Hintergrundes diskriminieren bzw. ausweisen möchte.

Beweis: „Correctiv kontert vor Gericht", vom 20.02.2024 aufrufbar unter https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/correctiv-kontert-vor-gericht-bei-streit-um-potsdamer-treffen-19532991.html **- AnlageAS8**

Die Berliner Zeitung fasst die Lage treffend zusammen:

„Das Medienhaus Correctiv, dessen Führungskräfte teils auch als Redner auf Demonstrationen gegen Rechtsextremismus gesprochen hatten, will vieles plötzlich nicht mehr so gemeint haben. So ist laut einem Bericht der Welt im Schriftsatz des Correctiv-Anwalts Thorsten Feldmann zu lesen, das Medienhaus habe nie geschrieben, in Potsdam sei davon gesprochen worden, „unmittelbar und sofort ‚deutsche Staatsbürger mit deutschem Pass auszuweisen'".

Vielmehr treffe die Angabe in den eidesstattlichen Versicherungen der Teilnehmer zu, dass sie „nicht über eine rechts-, insbesondere grundgesetzwidrige Verbringung oder Deportation deutscher Staatsbürger gesprochen haben". Feldmann spricht stattdessen von einer geplanten Gesetzesreform in Sachen doppelte Staatsbürgerschaft, die die Teilnehmer des Potsdam-Treffens besprochen hätten. So soll demnach der deutsche Pass bei doppelten Staatsbürgerschaften leichter entzogen werden können."

Beweis: „Correctiv vor Gericht: Fiel die Regierung auf einen Bluff der Rechercheure rein?", vom 26.02.2024 aufrufbar unter https://web.archive.org/web/20240226100114/https:/www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/correctiv-vor-gericht-fiel-die-regierung-auf-einen-bluff-der-rechercheure-rein-li.2189002 **- AnlageAS9**

Schließlich erging eine Unterlassungsverfügung in diesem Rechtsstreit. Dort unterlag zwar Correctiv in nur einem Nebenpunkt gegenüber Dr. Ulrich Vosgerau, jedoch wurde plötzlich der Hauptvorwurf der Recherche abgeändert. Denn durch Schriftsatz wurde seitens Correctiv zugegeben, dass eine Ausweisung deutscher Staatsbürger nach rassistischen Kriterien, nie

Gegenstand des Treffens war. Scheinbar handelt es sich demnach bloß um eine Meinung von Correctiv:

> *„Eine derartige Tatsachenbehauptung, die dem Beweise oder der Glaubhaftmachung zugänglich wäre, wird in dem streitgegenständlichen Artikel nicht erhoben.* ***Im Gegenteil: Die deutsche Staatsbürgerschaft hat Sellner in seinen Ausführungen ausdrücklich als juristische Sperre für eine Ausweisung anerkannt.***
>
> *[...]*
>
> *Eine derartige Tatsachenbehauptung stellt die streitgegenständliche Berichterstattung aber gar nicht auf.*
>
> *[...]*
>
> *Eine Tatsachenbehauptung mit diesem faktischen, dem Beweise zugänglichen Gehalt hat die Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Artikel nicht aufgestellt."*

Beweis: - „Einstweilige Verfügung gegen Correctiv erlassen: Landgericht Hamburg verbietet Falschbehauptung von Correctiv über unseren Mandanten, den Staatsrechtler Dr. Ulrich Vosgerau (CDU)", vom 27.02.2024 aufrufbar unter https://www.hoecker.eu/news/einstweilige-verf%C3%BCgung-gegen-correctiv-erlassen-landgericht-hamburg-verbietet-falschbehauptung-von-correctiv-%C3%BCber-unseren-mandanten-den-staatsrechtler-dr-ulrich-vosgerau-cdu – **AnlageAS10**

- „Nach Correctiv-Gerichtsurteil: Jetzt wollen die Kläger Beschwerde einlegen", vom 29.02.2024 aufrufbar unter https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/correctiv-gerichtsurteil-zum-rechten-geheimtreffen-jetzt-wollen-die-klaeger-beschwerde-einlegen-li.2192066 - **AnlageAS11**

Das Konzept der doppelten Staatsbürgerschaft wurde im Jahre 1999 eingeführt. Es gehört daher nicht zum verfassungsschutzrechtlich geschützten Identitätskern des GG.

Im Schrifttum war die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts umstritten. Der Staatsrechtler Isensee rügte die damit verbundene Umstrukturierung des Staatsvolkes.

Erst recht sind Ausländerbehörden nicht dazu ermächtigt, Aufgaben des Verfassungsschutzes zu übernehmen. Diese Aufgabe ist allein den Verfassungsschutzbehörden vorbehalten, wie dies das Trennungsgebot vorsieht. Es kommt keine Führerscheinbehörde auf die Idee dem Antragsteller das Fahren im Bundesgebiet zu untersagen. Diese für den juristisch camouflierten „Kampf gegen Rechts" typische Verzeichnung der Zuständigkeitsebenen kommt auch hier zum Ausdruck. Diese neue Verfassungstotalität gefährdet die freiheitlich demokratische Grundordnung.

bb. Die von dem Antragsteller vorgestellten Ideen sind nicht gesetzes- oder verfassungswidrig. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung steht nicht zu befürchten

Die Verwendung des Begriffs der „Remigration" vermag eine Gefährdung nicht zu substantiieren. Lediglich medial wurde dieser mit einer pauschalen und undifferenzierten Ausweisungspolitik in Verbindung gebracht.

Der Begriff bezog sich entgegen medialer Propaganda nur auf ausreisepflichtige Asylbewerber und Ausländer. Verknüpft wurde mit dieser Forderung eine Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände und ein Ende der humanitär prekären Zustände im Mittelmeer.

Nicht intendiert sind Abschiebungen anhand eines Migrationshintergrundes und Massendeportationen. „Remigration" i.S.d. Antragstellers bündelt verschiedene Maßnahmen, welche die Migrationsströme beenden und umkehren sollen. Darin enthalten sind eine strengere Grenzpolitik, eine Reform des Staatsbürgerschafts- und Asylrechts, die Abschiebung Illegaler, eine affirmative deutsche Leitkultur und Rückkehranreize. Solche Maßnahmen sind gerade nicht demokratiefeindlich, sondern lassen sich beispielsweise auch in Japan, Israel, Ungarn, Australien oder Dänemark beobachten.

Auch nach den Maßstäben des zweiten NPD-Urteils ist eine Rückkehr zum alten, an das ius sanguinis vornehmlich anknüpfende Staatsbürgerschaftsrecht nicht verfassungswidrig. Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts ist folgerichtig, da eine andere Auffassung bedeutet hätte, dass die Bundesrepublik bis zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahre 1999 ein verfassungswidriger Staat gewesen sei.

Auch im Hinblick auf tagespolitische Debatten ist die Behauptung verfassungsfeindlicher Ideologeme des Antragstellers nicht tragfähig, wenn man bedenkt, dass

- Innenministerin Nancy Faeser bereits Deutsche ohne jegliche strafrechtliche Verurteilung ausweisen wollte (Vgl. „Faeser: Clan-Angehörige pauschal abschieben", vom 07.08.2023 aufrufbar unter https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/innenministerium-plan-faeser-clans-abschiebungen-100.html);

- Bundeskanzler Scholz „Abschiebungen im großen Stil" forderte (Vgl. „Bundeskanzler fordert "Abschiebungen im großen Stil"", vom 20.10.2023 aufrufbar unter https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-10/olaf-scholz-bundeskanzler-abschiebungen-migration);

- Innenminister bei Antisemitismus unter anderem die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft diskutierten (Vgl. „Leugnung des Existenzrechts Israels soll künftig strafbar sein", vom 08.12.2023 aufrufbar unter https://www.spiegel.de/politik/deutschland/antisemitismus-leugnung-des-existenzrechts-israels-soll-kuenftig-strafbar-sein-a-496dd7d5-4ddf-4544-b0ed-21f0d2a6bf34).

- Bundesfinanzminister Christian Lindner und Bundesjustizminister Marco Buschmann betonten, dass es Ziel der deutschen Migrationspolitik sein müsse, weniger Anreize für illegale Migration zu bieten (Vgl. „FDP-Minister wollen Leistungskürzungen für Asylbewerber", vom 28.10.2023 aufrufbar unter https://www.tagesschau.de/inland/lindner-buschmann-sozialleistungen-100.html);

- Altkanzler Kohl bereits im Jahr 1982 die Rückführung der Hälfte der türkischen Migranten plante (Vgl. „Radikale Pläne des Alt-Bundeskanzlers", vom 02.08.2013 aufrufbar unter https://www.tagesspiegel.de/politik/altkanzler-kohl-steht-zu-ausserungen-uber-turken-8130223.html).

Schließlich ist der Begriff als solcher verfassungsschutzrechtlich irrelevant, da dieser bereits seit unzähligen Jahren mit verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Beispielsweise nannte die Stadt Rostock ihr Sachgebiet für Rückführungen bis vor Kurzen noch „Remigration" („Stadtverwaltung Rostock will Sachgebiet "Remigration" umbenennen", vom 16.02.2024 aufrufbar unter https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-02/rostock-remigration-migrationsamt-umbenennung). Die Initiative „Rückkehr" des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge mit dem Ziel der Rücker und Reintegration ist dem Remigrationskonzept ebenfalls nicht weit entfernt, wenngleich es den Begriff selbst nicht verwendet.

Eine gleichberechtigte Teilnahme an der politischen Willensbildung migrantischer Staatsbürger lehnt der Antragsteller nicht ab. Seine politische Zielsetzung nimmt lediglich die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen einer undifferenzierten Masseneinwanderung in den Blick. Allein auf Grundlage einer privaten Berichterstattung, die sich selbst mehrfach korrigiert hat, kann von einer massenhaften Abschiebung mit rassistischen Motiven nicht ausgegangen werden. Solche Behauptungen lassen sich weder den Aussagen des Antragstellers noch denen andere Beteiligter entnehmen.

e. Ein „AfD-Geheimdienst" wurde in behaupteter Form nie geplant oder vorgeschlagen. Statt eines Medienberichtes von einem „Qualitätsblatt" wie focus.de, hätte die Ausländerbehörde Potsdam selbst die Aussagen des Antragstellers betrachtet sollen.

f. Die Verbindung des Antragstellers zu Götz Kubitschek soll zusätzlich belegen, dass eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht. Die Behauptung, dass der Antragsteller so ein großes Publikum erreiche und damit eine Gefahr für die Gesellschaft darstelle, ist keine Begründung für eine solche Gefahr, sondern ein Zirkelschluss.

Denn es wird von der Verbreitung auf den rechtsextremen Inhalt geschlossen. Gleiches gilt für die Verbindung zum IfS. Soweit der Verfassungsschutz eine Organisation oder eine Person als rechtsextrem einstuft, entspricht dies eben gerade nicht einem gerichtlichen Urteil und bezieht sich eben nur auf diese eine Person. Daher kann auf dieser Grundlage nicht darauf geschlossen werden, dass das Gedankengut des Antragstellers rechtsextrem, verfassungsgefährdend oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ist.

g. Ein Vorwurf gegenüber dem Antragsteller von der Ausländerbehörde ist, dass er „die historische Verpflichtung Deutschlands für den Holocaust als Grundlage unseres Staatswesens negiere". Es ist nicht einmal klar, welche historische Verpflichtung Deutschland gemeint ist.

Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind jene in ständiger Rechtsprechung festgelegten Strukturelemente, welche für die materielle Grundentscheidung des Grundgesetzes Demokratie, Rechtsstaat und Menschenwürdegarantie schlechthin unentbehrlich sind. Nicht davon erfasst ist ein bestimmtes Geschichtsbild oder eine bestimmte Art der Vergangenheitsbewältigung.

Zwar kann ausweislich des Wunsiedel-Beschlusses des BVerG das Grundgesetz als konsequenter Gegenentwurf zum Nationalsozialismus ausgelegt werden, doch beinhaltet dies gerade keinen Schutz vor „beunruhigenden" Meinungen. Zu den Schranken der Meinungsfreiheit führt das BverfG aus:

> *Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des „allgemeinen Friedensgefühls" oder der „Vergiftung des geistigen Klimas" sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft.*
>
> - BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. November 2009- 1 BvR 2150/08 -, Rn. 77

Schließlich entspricht die Darstellung der Ausländerbehörde nicht den Tatsachen. In dem zitierten Beitrag erörtert der Antragsteller nicht die sog. historische Verpflichtung Deutschlands, sondern das politische Klima aufgrund des Israel-Hamas-Konflikts. Thema dieses Beitrags sind die emotionalisierten radikalen Positionen zwischen einer einseitigen Glorifizierung der Palästinenser und einer ergebenen Solidarität mit dem Staate Israel - auch und gerade innerhalb des „rechtskonservativen" Lagers:

„Stärker noch als der Ukrainekrieg übt der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern einen massiven Bekenntnisdruck auf das rechte Lager aus. Sollten wir dem widerstehen? Und wenn ja, wie gelingt uns das?

[…]

Der Konflikt wird in Deutschland kaum rational beurteilt, da er eine zivilreligiöse Dimension hat. Emotionale Reaktionen waren erwartbar. Die Schärfe, mit der Linksliberale nun Remigration, Staatsbürgerschaftsentzug, Einbürgerungsbeschränkungen, Leitkultur und Assimilation fordern, überraschte mich jedoch.

[…]

Einzelne Akte, wie den Terror der Hamas oder die Kollektivstrafe an allen Gaza-Bewohnern, kann man be- und verurteilen. Doch sie sind nicht von einem Konnex aus gegenseitigen Demütigungen, Gewalttaten, Drohungen und unvereinbaren Forderungen zu lösen. Aufgeladen wird all das noch durch religiösen Fanatismus bis zu apokalyptischer Todes- und Tötungsbereitschaft.

[…]

Überall, wo uns jemand mit der Waffe des Bekenntniszwangs in die Spaltung treiben will, ist Einhalt zu gebieten. Gelingt uns die Etablierung einer identitären „Einheitsspirale", so übersteht das rechte Lager, nach Corona und Ukrainekrieg, auch die Nahostkrise ohne Spaltung. Die freigeworden Elemente, die sich durch ethnische Schocks und Palastkriegen in der Opferpyramide vom System entfremden, werden langfristig wieder unsere Reihen stärken."

- „Völkische Antideutsche, das rechte Lager und der Nahostkonflikt", vom 22.10.2023 aufrufbar unter https://sezession.de/68264/voelkische-antideutsche-das-rechte-lager-und-der-nahostkonflikt - **AnlageAS12**

Eine Leugnung der historischen Verpflichtung ist dem Beitrag nicht zu entnehmen. Der Antragsteller widerspricht lediglich der Emotionalisierung des innenpolitischen Diskurses anhand eines außenpolitischen Konflikts.

Der Antragsteller reduziert die Vernichtungspraxis des NS-Regimes nicht auf ein unbedeutendes Ereignis der Weltgeschichte. In dem vom der Ausländerbehörde angesprochenen Beitrag hat er die Faktizität der von deutscher Seite an den Juden begangenen Verbrechen nicht geleugnet oder verharmlost, sondern die Narrativität als identitätsstiftendes Merkmal der Deutschen infrage gestellt und ein Herunterspielen anderer Völkermorde kritisiert:

„Dennoch normalisieren solche zelotischen Binnenkriege gerade durch ihren „Narzissmus der kleinen Differenzen" notwendige Kritikinstrumente und Begrifflichkeiten, welche für die rechte Aufgabe einer "Verwindung des Schuldkults" unbedingt nötig sind. Dabei geht es natürlich nicht um die Leugnung historischer Tatsachen, wie etwa die Existenz eines "Vernichtungsantisemitismus" im NS. Es geht darum die "Schuldmetaphysik" zu analysieren, die den Holocaust lediglich als Stichwortgeber für eine globale Herrschaftsideologie benutzt, welche Paul Gottfried im seinem Buch "Multikulturalismus und die Politik der Schuld" aufdeckte."

- „Postkoloniale Angriffe auf den "Auschwitz-Mythos", vom 25.05.2021 aufrufbar unter https://sezession.de/64268/postkoloniale-angriffe-auf-den-auschwitz-mythos -

AnlageAS13

Diese Metaphysizierung und Instrumentalisierung historischer Ereignisse sind auch international scharf kritisiert worden. So sprach Norman Finkelstein offen von einer „Holocaust-Industrie", der israelische Journalist Gideon Levy rügte den israelischen Exceptionalismus und auch Hannah Arendt wandte sich wiederholt gegen die Vermengung israelischer Politik mit der deutschen Vergangenheit. Innenpolitisch sei in diesem Zusammenhang an den Historikerstreit und Martin Walsers Rede anlässlich der Verleihung des Goethe-Preises der Stadt Frankfurt über die „Moralkeule Ausschwitz" erinnert.

Es kann an dieser Stelle offenbleiben, welche geschichtspolitische Position überzeugender ist. Eines freiheitlichen Staates unwürdig wäre die hoheitliche Lenkung geschichtsphilosophischer Debatten.

Es ist jedenfalls eine grobe Kompetenzüberschreitung staatlicher Behörden, das „richtige" Geschichtsbild festzulegen und zum Bestandteil der freiheitlichen Demokratie des GG zu erklären.

Soweit das BVerfG das Grundgesetz als Gegenentwurf zum nationalsozialistischen System versteht, ergibt sich hieraus keine Staatsräson zur Zahlung von Reparationen oder bedingungslosen Beistand zum israelischen Staat. Auf Grundlage dieses Leitgedankens wurde in dem Wunsiedel-Entscheidung dargelegt, dass entgegen ständiger Rechtsprechung § 130 Abs. 4 StGB zwar ein nicht allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG ist, aber trotzdem aufgrund der besonderen Verfassungsgeschichte eine Ausnahme von dieser Schranke bildet (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. November 2009- 1 BvR 2150/08 -, Rn. 64 f.). Daraus ergibt sich noch keine Staatsräson oder eine weitergehende Verpflichtung, diese

können zwar politische Staatsziele darstellen, jedoch finden diese eben keine Grundlage in der Verfassung. Man stelle sich nur vor, dass es vor wenigen Jahren zur Staatsräson erklärt worden wäre, den russischen Staat beizustehen und das begangene Unrecht wiedergutzumachen; einem solchen Ziel würde ein Großteil der Bevölkerung nun nicht zustimmen.

MaW bedeutet dies, dass außenpolitische Solidaritätserklärungen nicht zum Bestandteil der fdGO gehören, da sie keiner Struktur-oder Ewigkeitsgarantie unterliegen können, vielmehr der Wechselhaftigkeit internationaler Beziehungen unterliegen.

Obwohl die Ausländerbehörde die Wunsiedel-Entscheidung zitierte, erkannte sie nicht den zugrundeliegenden Tenor, sondern zitiert einige Entscheidungsgründe, um das Schlagwort der „De-Islamisierung" verfassungsschutzrechtlich zu delegitimieren. So würde der Antragsteller durch die Verwendung des Wortes „De-Islamisierung" gegen die materielle Identität des GG verstoßen. Anlass jener Behauptung ist ein Beitrag im Heimatkurier über den Begriff der Remigration:

> *„Remigration bedeutet nicht, Staatsbürgerschaften aufgrund von biologischen Markern zu entziehen. Diese „Strohmänner" der Migrationslobby sollen eine seriöse Debatte verhindern. Tatsache ist, dass unserer Generation das Erbe einer verfehlten Migrations- und Einbürgerungspolitik aufgebürdet wurde. Millionen von Menschen, die sich nicht mit diesem Land identifizieren, wurden missbräuchlich und zweckentfremdet mit Staatsbürgern gleichgestellt. Hier will die Remigration in einem ersten Schritt durch Unterbindung weiterer Kettenmigration, sowie einer radikalen Reform des Staatsbürger- und Sozialrechts das Wachstum nicht-assimilierter Parallelgesellschaften beenden. Eine Politik der Leitkultur und der De-Islamisierung; ein konsequenter Kampf gegen Clankriminalität (wie zuletzt von Faeser gefordert) und Sozialmissbrauch erzeugen einen Assimilations- und Remigrationsdruck. Selbstverständlich wird es keine „Staatsbürger zweiter Klasse" oder gar Abschiebungen deutscher Staatsbürger geben, wie böswillige Kritiker immer wieder behaupten."*
>
> - „Was ist Remigration?", vom 14.08.2023 aufrufbar unter https://heimatkurier.at/grundlagen/was-ist-remigration/ - **AnlageAS14**

Gerade hier wird deutlich, dass der Antragsteller keine Ausbürgerung von Deutschen fordert und keine historische Verpflichtung Deutschlands leugnet, sondern schlicht eine neue Einwanderungspolitik fordert. Wohlbemerkt entstand dieser Artikel bereits einige Zeit vor dem

Treffen in Potsdam und betonte insbesondere die rechtsstaatliche Umsetzung der Remigration.

Fürderhin verkennt die Ausländerbehörde grundsätzlich den legitimitätsstiftenden Zusammenhang von Staat, Verfassung, Staatsbürger und Volk im bundesrepublikanischen Verfassungsstaat:

Denn eine Kritik an der Masseneinwanderung ist keineswegs eine abseitige Meinung, die als bloßes ausländerfeindliches Ressentiment „gnadenhalber" dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterfällt.

Es ist ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel sich der durch die Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik der letzten Jahrzehnte forcierten Umstrukturierung des deutschen Staatsvolks – so der Staatsrechtler Josef Isensee zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahre 1999 – entgegenzustellen und sich für den Erhalt des materiellen ethnokulturellen Leitbildes einzusetzen.

So ist die nationalstaatliche Demokratie des Grundgesetzes ihrer Rechtsnatur nach, die Ausformung des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes. Schutzgut des vielerorts verkannten Demokratiebegriffs ist also nicht das Abstimmungsverhalten irgendwelcher „Demokraten", die sich zufällig auf dem Gebiet der Bundesrepublik eingefunden haben, sondern die konkrete Gemeinschaft eines ethnisch-kulturell verbundenen Volkes in freiheitlich-demokratischer Verfasstheit.

So ist die Bundesrepublik eben nicht der nucleus eines Weltstaates, sondern ihre Verfassung bestätigt in Kontinuität und Identität zum 1870 geschaffenen Völkerrechtssubjekt die Entscheidung für die Partikularität nationalstaatlicher, historisch gewachsener Existenz.

2. Mangels Zuständigkeit der Ausländerbehörde Potsdam genügt der Verwaltungsakt bereits den formellen Voraussetzungen nicht.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben fällt die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 6 FreizügG/EU in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Dies folgt sowohl aus § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als auch mittelbar aus § 7 Abs. 1 FreizügG/EU. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden zuständig.

Welche Behörden Ausländerbehörden im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (und des Freizügigkeitsgesetzes/EU) sind, hat der Bundesgesetzgeber nicht selbst bestimmt. Die Bestimmung, welche konkreten (Landes-)Behörden als Ausländerbehörden anzusehen sind, fällt deshalb gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG in die Regelungskompetenz der Länder (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Dezember 2021 - 1 B 38.21 - Rn. 6; Gutmann, in: GK-AufenthG, § 71 Rn. 6 ff.).

Daher ist auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zurückzugreifen. Das Land Brandenburg regelt in der AuslRZV, dass gemäß § 2 Abs. 1 die Ausländerbehörde zuständige ist, in deren Bezirk sich die ausländische Person gewöhnlich aufhält oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet aufgrund eines Auslandsaufenthalts besteht, sich aufzuhalten beabsichtigt. Ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt liegt nicht vor und es ist auch keine solche Absicht bekannt.

Zwischenzeitlich hielt sich der Antragsteller in Chemnitz und Passau auf, was für die Zuständigkeit der dortigen Behörden spricht.

Am 29.01.2024 reiste der Antragsteller infolge einer Vielzahl von Medienberichten, welchen zufolge eine Einreisesperre durch die Bundespolizei gegen ihn bestand, nach Passau, um dort zum einen Kuchen zu essen und zum anderen diese Einreisesperre öffentlichkeitswirksam auf die Probe zu stellen.

Beweis: „Einreiseverbot im Test: Wie der Rechtsextremist Martin Sellner die deutschen Behörden vorführte – und einreisen durfte", vom 29.01.2024 aufrufbar unter https://www.nzz.ch/international/rechtsextremer-sellner-testet-das-einreiseverbot-und-fuehrt-deutschland-vor-ld.1776408 - **AnlageAS15**

Am 23.02.2024 war der Antragsteller in Chemnitz und hielt einen Vortrag am „Zentrum Chemnitz" der Identitären Bewegung.

Beweis: „Demonstration gegen Auftritt von Martin Sellner in Chemnitz", vom 24.02.2024 aufrufbar unter https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/chemnitz/chemnitz-stollberg/demonstration-sellner-polizei-einreise-100.html – **AnlageAS16**

Auch bereits vor Erlass des Bescheids und nach dem sog. „Geheimtreffen“ war der Antragsteller in Deutschland. Am 08.01.2021 war der Antragsteller in Dresden zur Teilnahme an einer Versammlung der Bauernproteste.

Beweis: - Telegram Beitrag vom 08.01.2024, aufrufbar unter https://t.me/martinsellnerIB/19200 **- AnlageAS17**

Gemäß § 2 Abs. 2 AuslRZV ist die Behörde ansonsten zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt. Eine solche Notwendigkeit liegt für Potsdam nicht vor. Denn selbst die Ausländerbehörde macht keinen Bezug zu Potsdam geltend, sondern nimmt stattdessen die Gefährdung des Bestandes der gesamten Bundesrepublik an. Zudem sind in der Zukunft keine Besuche in Potsdam geplant oder angekündigt. Die freiheitlich demokratische Grundordnung wird nicht in Potsdam verteidigt.

Somit ist die Ausländerbehörde nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht zuständig.

Des Weiteren ist die Ausländerbehörde nicht nach § 3 Abs. 2 VwVfG zuständig, da dies voraussetzen würde, dass mehrere Behörden zuständig sind. Dies ist nicht der Fall. Die Behauptung, dass die Ausländerbehörde Potsdam zuständig ist, da sie die Behörde sei, die sich als erstes mit dem Fall beschäftigt hat, ist zirkulär. Denn die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 VwVfG setzt gerade voraus, dass die Behörde zuständig ist. Die Ausländerbehörde Potsdam behauptet, sich als zuständige Behörde als erstes mit dem Fall beschäftigt zu haben, und zuständig sei sie, da sie sich als erstes mit dem Fall beschäftigt habe. Für die Erstbefassung hätte sie aber auch zuständig sein müssen.

Zudem ist zu bedenken, dass die Rechtsgrundlage § 6 Abs. 1 S. 1 Freizüg/EU die Verlustfeststellung und den Entzug der Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht ermöglicht. § 6 Abs. 1 S. 2 Freizüg/EU ermöglicht die Verweigerung der Einreise. Daraus ergibt sich das der Satz 1 die Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet vorsieht, während Satz 2 das Einreiseverbot regelt. Während Satz 1 eine klassische Maßnahme der Ausländerbehörden darstellt, behandelt Satz 2 eine gefahrenabwehrrechtliche Konstellation, bei welcher der EU-Bürger nach Deutschland einreisen möchte und noch gar keinen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat. Die Ausländerbehörde beabsichtigt eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU, da der Antragsteller keinen Aufenthalt in Deutschland hat, sondern nur zukünftig wieder einreisen möchte. Daher liegt es nahe, dass in Ansehung der Regelung nach § 71 Abs. 3 AufenthG die sachliche Zuständigkeit bei einer solchen

Einreissperre bei der Bundespolizei liegt, auch wenn es an einer ausdrücklichen Zuständigkeit fehlt.

Bei der Verweigerung der Einreise aus einem Mitgliedstaat ist die Bundespolizei sachlich zuständig (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. November 2022 – 7 A 10719/21 –, Rn. 47, juris).

Die Ausländerbehörde ist folglich weder sachlich noch örtlich zuständig. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zu dem Land Brandenburg oder der Stadt Potsdam. Stattdessen waren, wie die Behörde selbst darlegt, Veranstaltungen in Chemnitz geplant.

3. Gründe der öffentlichen Ordnung, die nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU eine Verlustfeststellung rechtfertigen, erfordern eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (BVerwG Urteil vom 16. Dezember 2021 – 1 C 60.20). Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt damit für sich allein nicht, um eine Verlustfeststellung zu begründen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU).

Für die Gefährdungsprognose sind die einschlägigen strafrechtlichen Entscheidungen heranzuziehen. Die Ausländerbehörde hat eine eigenständige Prognose zur Wiederholungsgefahr zu treffen, wobei sie an die Feststellungen und Beurteilungen der Strafgerichte rechtlich nicht gebunden ist (vgl. Gerstner-Heck, in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 15. Edition [Stand: 15.4.2023], FreizügG/EU, § 6, Rn. 7).

a. Jedoch bezieht sich dies auf die Beurteilung der Wiederholungsgefahr. Die Ausländerbehörde möchte allerdings hier nicht die Wiederholungsgefahr beurteilen, sondern stattdessen eine Gefahrenprognose ohne vorherige Störung treffen. Daher möchte die Ausländerbehörde über die Judikatur hinaus und contra legem eine Störung ohne eine zuvorige Straffälligkeit begründen. Dies ist eine Verletzung der Gewaltenteilung, da rechtskräftige Judikate einfach ignoriert werden.

Im vorliegenden Fall liegen keine Verurteilungen, sondern Freisprüche vor. Dies bedeutet, dass wenn schon eine vorangegangene Strafbarkeit den Verlust der Freizügigkeit nicht zu tragen vermag, erst recht einem straflosem EU-Bürger die Freizügigkeit nicht entzogen werden darf.

Maßnahmen der öffentlichen Ordnung sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich auf das **persönliche Verhalten** der in Betracht kommenden Einzelpersonen gestützt sind

(EUGH, Urt. v. 28.04,2004 = C-482/01 Rn. 66; 2 EUGH, Urt. V. 27.10.1977 -Bouchereau, NJW 1978, 479) .

Fälschlicherweise geht die Ausländerbehörde davon aus, dass die Gefährdung eines Grundinteresses eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt (S. 15 f. des Bescheids). Als Grundinteresse werden eine Vielzahl von Wertungen des Grundgesetzes aufgezählt. Jedoch entsprich dies in keiner Weise der Rechtsauffassung des EuGH. Denn das zitierte Urteil des EuGH entschied wie folgt:

> *„Maßnahmen der öffentlichen Ordnung sind nach Artikel 3 der Richtlinie 64/221 nur dann gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich auf das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen gestützt sind. In dieser Bestimmung heißt es, dass strafrechtliche Verurteilungen allein ohne weiteres diese Maßnahmen nicht rechtfertigen können. Wie der Gerichtshof u. a. im Urteil vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30/77 (Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnr. 35) festgestellt hat, setzt die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung voraus, dass* ***außer der Störung*** *der öffentlichen Ordnung, die jede* ***Gesetzesverletzung*** *darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt."* - EUGH, Urt. v. 28.04,2004 = C-482/01 Rn. 66

Der EuGH verlangt damit nicht eine alternative, sondern eine kumulative Voraussetzung. Nach diesem Urteil ist weiterhin zu verlangen, dass eine Gesetzesverletzung in der Vergangenheit vorliegt. Der EuGH hat den Mitgliedsstaaten keinen Beurteilungsspielraum im Sinne der Bildung eines eigenen Begriffs der öffentlichen Ordnung eingeräumt.

Im vorliegenden Fall liegen keine Verurteilungen, sondern Freisprüche vor. Dies bedeutet, dass wenn schon eine vorangegangene Strafbarkeit den Verlust der Freizügigkeit nicht zu tragen vermag, erst recht einem straflosem EU-Bürger die Freizügigkeit nicht entzogen werden darf.

Im vorliegenden Fall liegen keine Verurteilungen, sondern Freisprüche vor. Dies bedeutet, dass wenn schon eine vorangegangene Strafbarkeit den Verlust der Freizügigkeit nicht zu tragen vermag, erst recht einem straflosem EU-Bürger die Freizügigkeit nicht entzogen werden darf.

Ob beispielsweise eine begangene Vergewaltigung ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, obliegt damit dem Mitgliedstaat. Ein völlig neuer unabhängiger und der Überprüfung des EuGH entzogene Prüfung der öffentlichen Ordnung ist nicht vorgesehen.

Des Weiteren muss diese Verletzung gerade auf dem persönlichen Verhalten der Einzelperson fußen. Jedoch stützt sich der Bescheid in weiten Teilen auf das Verhalten Dritter, so nämlich jenem von Kubitschek, Anna Leisten, Phalanx Europa, dem Christchurch-Attentäter, irgendwelchen gewaltbereiten Personen, IBD und IBÖ, aber nicht auf das Verhalten des Antragstellers. Stattdessen wird durch ein Bündel anderer als vom Verfassungsschutz rechtsextrem eingestuften Personen versucht, eine Gefährdung für die demokratische Grundordnung darzulegen. Ein Verwaltungsakt ist aber eine Regelung des Einzelfalls mit Außenwirkung. Eine politische Sippenhaft verbietet sich daher.

Zudem verwechselt die Antragsgegnerin die Voraussetzungen einer Überwachung durch den Verfassungsschutz mit den Voraussetzungen für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit i.S.v. § 6 Abs. 1 FreizügG/EU. Dies ergibt sich aber bereits aus den grundlegend verschiedenen Rechtsfolgen, die jeweils daran anknüpfen.

Weiterhin gilt es zu differenzieren, dass Feststellungen des Bundesverfassungsschutzes nicht die Annahme der Verfassungsfeindlichkeit i.S.v. Art. 21 Abs. 2, 4 GG begründen.

b. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der europarechtlichen Unionsbürgerrichtlinie. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 64/221/EWG begründen strafrechtliche Verurteilungen nicht ohne Weiteres freizügigkeitsentziehende Maßnahmen. Denkbar ist allenfalls gem. Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/38/EG, dass sich ein Mitgliedstaat beim anderen über etwaige Vorstrafen eines EU-Bürgers informiert.

Zudem braucht es für eine Gefahr der öffentlichen Ordnung, **außer der Störung** der öffentlichen Ordnung, die jede **Gesetzesverletzung** darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein **Grundinteresse der Gesellschaft** berührt (EuGH, Urteil v. 29.04.2004-C-482/01-, juris, Rn. 66; EuGH, Urteil vom 27. April 2006 – C-441/02 –, juris, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 7. Juni 2007 – C-50/06 –, juris, Rn. 43; BVerwG, Urteil v. 03. 082004 - 1 C 30/02-, BVerwGE 121, 297-315, Rn. 24).

Der EUGH hat stets hervorgehoben, dass die Freizügigkeitsverlustfeststellung aufgrund Gefährdung der öffentlichen Ordnung eine Abweichung vom grundlegenden Prinzip der Freizügigkeit darstellt. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist dementsprechend deng

auszulegen. Dessen Tragweite kann nicht einseitig von den Mitgliedstaaten bestimmt werden (Urteile vom 28. Oktober 1975 in der Rechtssache 36/75, Rutili, Slg. 1975, 1219, Randnr. 27, Bouchereau, Randnr. 33, Calfa, Randnr. 23, vom 29. April 2004 in den Rechtssachen C-482/01 und C-493/01, Orfanopoulos und Oliveri, Slg. 2004, I-5257, Randnrn. 64 und 65, sowie Kommission/Spanien, Randnr. 45).

c. Bereits aus dem Erfordernis der Wiederholungsgefahr ergibt sich das Erfordernis einer vorherigen Störung durch eine strafrechtliche Verurteilung, da die zukünftige Prognose auf einer stattgefundenen Störung fußt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Oktober 2016 – 2 BvR 1943/16 –, Rn. 21, juris; BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 1979 – 1 BvR 650/77 –, BVerfGE 51, 386-401, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 1 C 19/11 –, BVerwGE 143, 277-300, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 2. September 2009 – 1 C 2/09 –, Rn. 17, juris; BVerwG, Urteil vom 3. August 2004 – 1 C 30/02 –, BVerwGE 121, 297-315, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 1999 – 1 C 13/99 –, BVerwGE 110, 140-151, Rn. 18; BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 1993 – 1 B 7/93 –, Rn. 5, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. Mai 2021 – 19 ZB 20.2345 –, Rn. 22, juris).

Die vorstehenden Entscheidungen erlauben nur ein Abweichen von der Wiederholungsgefahr aus guten Gründen, einen Verzicht auf eine strafrechtliche Verurteilung allerdings nicht.

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung liegt aber nicht vor. Für die Feststellung einer solchen Störung ist die Ausländerbehörde ohnehin nicht zuständig, sondern eben nur für die Ausweisung aufgrund einer Gefahrenprognose, die sich aus der vorangegangenen Störung ergibt. Die Ausländerbehörde maßt sich hier an, Strafrichter zu spielen und die Straftatbestände des Hochverrats, der Volksverhetzung oder der öffentlichen Aufforderung zu selbst festzustellen. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass die Ausländerbehörde mangels gesetzlicher Regelung tätig werden muss, sondern der Schutz der demokratischen Grundordnung und der öffentlichen Sicherheit wegen drohender Straftaten ist gewährleistet und darf nicht von der Ausländerbehörde wahrgenommen werden. Würden solche Gefahren tatsächlich bestehen, wäre ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei angezeigt, nicht aber der Ausländerbehörde Potsdam.

d. Darüber hinaus geht die Ausländerbehörde fälschlicherweise vom Begriff der gegenwärtigen Gefahr im Sinne des deutschen Polizeirechts aus. Wie die wiederholte Berufung auf das Grundgesetz zeigt, übersieht die Ausländerbehörde Potsdam, dass es sich

um europarechtliche Vorschriften handelt, die vollständig europarechtskonform auszulegen sind.

Entgegen der Auffassung der Ausländerbehörde handelt es sich bei der öffentlichen Ordnung nicht um einen Begriff, der „von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel verschieden" sein kann. Denn gemeint ist der Begriff im europarechtlichen Sinne, der nicht trennscharf zwischen öffentlicher Ordnung und Sicherheit unterscheidet. Der EuGH versteht den ordre public-Vorbehalt als umfassende Freizügigkeitsbeschränkungsklausel, für die die ursprünglich in der RL 64/221 und nunmehr in der UBRL niedergelegten Grundsätze maßgeblich sind. Ein Ermessensspielraum der mitgliedstaatlichen Behörden wird nur in beschränktem Umfang eröffnet.

e. Selbst bei der Annahme, dass es eine strafrechtliche Verurteilung nicht braucht und die Ideen des Antragstellers gegen die demokratische Grundordnung verstoßen, begründet dies keine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit.

aa. Im Kern bedeutet dies, dass die begriffe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des europarechtlichen ordre-public-Vornehalts und der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht gleichgeschaltet oder verschliffen werden dürfen.

Eine Verletzung der Menschenwürdegarantie, des Gebots elementarer Rechtsgleichheit migrantischer Staatsbürger sowie des Demokratieprinzips ist dem Antragsteller nicht vorzuwerfen.

Das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip des Grundgesetzes richtet sich in erster Linie an den Staat und verpflichtet ihn zum Schutz der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG). Die Verfassung bestimmt die Staatsorganisation und verpflichtet den Staat auf die Einhaltung der aufgestellten Regeln. Das Grundgesetz setzt den Dualismus von Staat und Gesellschaft voraus.
Nur in wenigen Ausnahmefällen wendet sich das Grundgesetz an den Bürger.

Daher werden auch verfassungsfeindliche Ideen und Bestrebungen vom Grundgesetz grundsätzlich geduldet. Denn es ist nicht Sache des Staates zu bestimmen, wie der Einzelne über Staat und Verfassung denkt. Dies wird insbesondere auch durch Artt. 18 GG und 21 Abs. 2 GG deutlich, die nur in den geregelten Ausnahmefällen Maßnahmen wegen verfassungsfeindlichen Verhaltens vorsehen. Die Entscheidung darüber ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Schließlich wird auch von der Ausländerbehörde Potsdam anerkannt, dass der Antragsteller gewaltfrei und mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgehen will, so dass nur seine Ideen und Gedanken die öffentliche Ordnung gefährden sollen.
Fürderhin sind politische Vorschläge, die gegen die Verfassung verstoßen, nicht per se verfassungsfeindlich. In zahlreichen Fällen hat das Bundesverfassungsgericht die Politik in ihrem Handeln korrigiert.

Summarische Beispiele für das Einschreiten des BVerfG sind:

§ 14 LuftSiG, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Beschuldigten bei Vorliegen neuer Beweismittel; die Korrektur des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Lissabon pp.

Auch in jüngster Zeit spendet das Schrifttum dem politischen Ansinnen der Bundesregierung keinen Beifall, so zB hinsichtlich des Vorschlags von Nancy Faeser zur Beweislastumkehr bei Vermögensdelikten; § 6 Abs. 4 und 5 BWG in der Fassung des 17. Gesetz zur Änderung des BWG aus 2005.
Ebenfalls verfassungswidrig ist das Bestreben, Meinungsäußerungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zu verfolgen. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass diese verfassungswidrigen Bestrebungen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen.
Eine Politik und Rechtsanwendung, die sich diesen Bestrebungen unterwirft, gefährdet selbst die Verfassungsordnung.

bb. Zudem liegt keine konkrete Gefahr vor.

Denn eine solche wäre nur dann anzunehmen, wenn zu befürchten wäre, dass der Antragsteller seine Vorstellungen in die Tat umsetzen könnte. Bei dem Antragsteller handelt es sich jedoch um einen österreichischen Staatsbürger und nicht um eine in Deutschland wählbare Partei.

cc. Schließlich ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen.

Die Behauptung, dass Menschen aufgrund der Ideen des Antragstellers in Zukunft gewalttätig werden, entbehrt jeder Grundlage. Die Bezugnahme auf den Attentäter von Christchurch ist wahrheitswidrig. Der Antragsteller hat, wie auch gerichtlich festgestellt wurde (s.o.), mit gewaltsamer Durchsetzung politischer Ziele nichts zu tun. Die österreichischen Gerichte haben bestätigt, dass die Taten Tarrants dem Antragsteller nicht zugerechnet werden.

Selbstverteidigungskurse der IBÖ belegen keine aggressive Einstellung oder die Absicht, Vorstellungen mit Gewalt durchzusetzen

Insgesamt fehlt es für die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit an den konkreten Anhaltspunkten. Hier aber wird die Gefährdung apodiktisch behauptet. Prognoseentscheidungen sin Unsicherheiten inhärent. Um aber einer endlosen rechtsstaatswidrigen Gefahrverdachtskette vorzubeugen, sind konkrete Anhaltspunkte zwecks Erhärtung der Verdachtssplitter vonnöten.

4. Ferner liegt ein Ermessensfehler in Form des Ermessensnichtgebrauchs vor.

Denn die Antragsgegnerin hat die (fehlerhafte) Gefahrenprognose lediglich von anderen Behörden übernommen.

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung wurde aufgrund Feststellungen anderer Behörden und Gerichten angenommen (Siehe hierzu beispielsweise Fußnoten 4, 11, 12, 24, 27, 28, 30, 32, 33, 42, 48, 75, 141, 151). Dabei hat die Ausländerbehörde eindeutig keine eigenen Erwägungen angestellt, da es sich teilweise um ganz andere Konstellationen und Sachverhalte handelt. So zitierte sie Urteile über die erlaubte Überwachung durch den Verfassungsschutz, den Wunsiedel-Beschluss und Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden. Dabei verkannte sie, dass diese ganz andere Sachverhalte betreffen und nicht die gleichen rechtlichen Voraussetzungen haben.

Insbesondere das Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz wird wortgetreu wiedergegeben. Die Annahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden übernommen. Eigene Erwägungen lassen sich missen. Der Mangel an Ermessen lässt sich bei Betrachtung der übernommenen Erwägungen gut veranschaulichen (siehe **AnlageAS18**).

Es handelt es sich um einen copy&paste- Exzess, der intellektuellen Ansprüchen und rechtsstaatlichen Standards spottet. Insoweit wird die freiheitlich demokratische Grundordnung in Potsdam schlecht und würdelos verteidigt.

Dies verdeutlicht sich insbesondere an der Fußnote 19. Hier wird behauptet, dass Ausdrücke wie "Remigration" oder "Bevölkerungsaustausch stoppen" eine Missachtung von Art. 4 Abs. 1 GG darstellen. Im Original des Bundesamts für Verfassungsschutz wird allerdings Art. 1 Abs.

1 GG genannt. Dies belegt, dass die Behörde Verfassungsschutzberichte ohne eigene Würdigung abschreibt.

Insbesondere die Feststellung, dass aufgrund seiner sehr hohen Reichweite in den sozialen Medien, seinem ideologischen und politischen Einfluss sowie der Vernetzung in Deutschland ein als erheblich einzuschätzendes Gewaltpotential mittelbar ausgehe, wurde schlicht übernommen und stellt einen Ermessensnichtgebrauch dar.

5. Der Verwaltungsakt Eingriff ist nicht verhältnismäßig.

Die Verlustfeststellung richtet sich nicht nur gegen die Freizügigkeit. Dies ist lediglich das juristische Vehikel.

In erster Linie richtet sich die Verlustfeststellung gegen die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Ausländerbehörde Potsdam will den Antragsteller daran hindern, im Bundesgebiet seine Meinung zu äußern, an Versammlungen teilzunehmen und seinen Beruf als Autor und Kolumnist auszuüben.

Angesichts dieser schwerwiegenden Eingriffe stellt sich bereits die Frage, ob § 6 Abs. 1 FreizügG/EU überhaupt eine taugliche Rechtsgrundlage für einen solchen finalen Eingriff darstellt. Zumal sich der Eingriff nicht final gegen die Freizügigkeit richtet, sondern nur als Vorwand dient. Versammlungs- und Äußerungsverbote, die sich auf konkrete Vorhaben des Antragstellers beziehen, können von den örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, in erster Linie der Polizei, ausgesprochen werden.

Der Antragsteller veröffentliche bereits mehrere Bücher, welche auch hierzulande sich großer Beliebtheit erfreuen und hierzulande bestellbar sind:

- „Identitär!“ aus 2017, aufrufbar unter https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/einzeltitel/41461/identitaer
- „Regime Change von rechts. Eine strategische Skizze“ aus 2023, aufrufbar unter https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/einzeltitel/181686/regime-change-von-rechts.-eine-strategische-skizze
- „Remigration. Ein Vorschlag“ aus 2024, aufrufbar unter https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/einzeltitel/197055/remigration.-ein-vorschlag

Aufgrund der aktuellen Relevanz und dem überragenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit bei der Thematik „Remigration" wird durch die Verhinderung der Einreise versucht, das Buch an seiner Verbreitung zu hindern. Denn es ist davon auszugehen, dass sogar Gegner dieser Ansichten, sich aus erster Hand bei dem Antragsteller über seine Ansichten informieren wollen. Aus diesem Grund sind zur Bewerbung des Buches Reisen und Vortragsveranstaltungen geplant (Nachweise folgen).

Auch für seine Tätigkeit bei Compact als Kolumnist muss der Antragsteller wiederholt nach Deutschland reisen.

Da der Antragsteller Unionsbürger ist, wiegt dieser Eingriff genauso schwer wie bei einem deutschen Staatsangehörigen. Eine Verwirkung der Grundrechte, wie sie die Ausländerbehörde Potsdam vorsieht, kann nur durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden. Ein milderer Eingriff, weil der Antragsteller keine familiären Bindungen zu Deutschland hat, ist gerade nicht gegeben.

Zudem ist er nicht nur in seinen Grundrechten nach dem Grundgesetz betroffen, sondern auch in seiner Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 Abs. 1 AEUV und seiner Freizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 AEUV.

Eine solche Grundrechtseinschränkung entbehrt jeder Grundlage. Denn auch menschenverachtende Bekundungen wie die Unterstützung der Hamas oder die Solidarisierung mit den RAF-Terroristen sind in Deutschland durch die Versammlungsfreiheit geschützt und werden gegebenenfalls nur im Einzelfall, nicht aber generell verboten.

IV. Jedenfalls überwiegt das Aussetzungsinteresse.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass sowohl der Abschluss den Eilverfahrens auch der Abschluss des Hauptverfahrens, aufgrund des Umfangs der erhobenen Vorwürfe, die Sachverhaltsdarstellungen und den rechtlichen Erwägungen eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Bis zu den abschließenden Klärungen könnten Jahre vergehen.

In dieser Zeit könnte der Antragsteller nicht seinen Beruf in Deutschland ausüben und müsste hohe Verluste ertragen, da er abgeschlossene Verträge nicht erfüllen könnte und Vertragsangebote in Zukunft gar nicht mehr annehmen könnte.

Zugleich besteht gerade ein großes öffentliches Interesse an den Äußerungen des Antragstellers, welche er nicht mehr persönlich in Deutschland äußern könnte. Der gewählte Zeitpunkt würde den Antragsteller daran hindern, sein Buch in Deutschland zu bewerben. Dies käme einer Verbannung des Buches entgegen dem öffentlichen Interesse gleich.

Unter der Annahme, dass sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig erweist, würde durch die sofortige Vollziehung genau der beabsichtigte Zweck, nämlich ein mehrjähriges Einreiseverbot, erreicht. Der Antragsteller könnte seine politischen Ansichten nicht mehr durch seine Demokratiegrundrechte verbreiten und seine Berufsausübung wäre in Deutschland untersagt. Der schwerste Eingriff gegenüber einen im Ausland lebenden Unionsbürger wäre damit noch vor seiner gerichtlichen Überprüfung vollzogen. Gleichzeitig entstünden hohe Kosten, die im Wege der Staatshaftung geltend gemacht würden.

Würde die aufschiebende Wirkung entfallen und sich der Verwaltungsakt später als rechtswidrig erweisen, läge kein schwerer Nachteil vor. Denn auch ohne die sofortige Vollziehung könnte in jedem Einzelfall eine Lesung, Versammlung, Einreise etc. durch die zuständigen Behörden untersagt werden. Die sofortige Vollziehung ist nicht erforderlich, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

V. Im Übrigen verweise ich auf die Begründung des Widerspruchs vom 22.03.2024 (AnlageAS2) und mache ihn zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Dubravko Mandic